



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 25. August 2011

Nummer 48

### Dritte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 22. August 2011

Auf Grund des § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d und § 37 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 6) geändert worden sind, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

#### Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl. II S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung gemäß Absatz 1. Sie informieren darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter „und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der örtlich zuständigen Schule getroffen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „gegenüber der“ die Wörter „örtlich zuständigen“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Stärkung der grundlegenden Bildung in der Schuleingangsphase weist die Kontingenzstundentafel für die Jahrgangsstufen 1 und 2 für die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst und Musik eine Gesamtstundenzahl aus. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer erfolgt auf der Grundlage der individuellen Lernergebnisse in der Klasse. Für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie für die Jahrgangsstufen 5 und 6 weist die Kontingenzstundentafel für jedes Fach und für jeden Lernbereich jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden (Stundenkontingente) aus. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch

1. Verteilung von Stunden auf die Jahrgangsstufen innerhalb der Stundenkontingente und
2. den Schwerpunktunterricht gemäß Absatz 3.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Stunden sind insbesondere für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache zu nutzen. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Mehrzahl der ausgewiesenen Stunden für den Schwerpunktunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache zur Übung und Vertiefung zu verwenden. Abweichend von Satz 1 kann die Konferenz der Lehrkräfte entscheiden, dass die Stunden für den Schwerpunktunterricht für einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen zur

1. Verstärkung des Unterrichts in den Unterrichtsfächern und Lernbereichen,
2. Verwendung für den Unterricht in Begegnung mit fremden Sprachen,
3. individuellen Förderung,
4. Stärkung des Pflichtunterrichts in weiteren Unterrichtsfächern oder
5. Umsetzung von Projekten

verwendet werden. Dabei können diese Stunden für eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 5 genutzt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „zentralen“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Am Ende der Jahrgangsstufe 2 nehmen die Schülerinnen und Schüler im Fach Deutsch und am Ende der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Orientierungsarbeiten teil.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 7 Absatz 1)

#### Kontingentsstundentafel

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen		
	1 und 2	3 und 4	5 und 6
Deutsch	34	13	10
Sachunterricht		6	
Mathematik		10	8
Lernbereich Ästhetik (Musik/Kunst)		8 <sup>1)</sup>	8 <sup>1)</sup>
Erste Fremdsprache		6	8
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)			6 <sup>1)</sup>
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)			2

Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)			6 <sup>1)</sup>
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde			2
Sport	6	6	6
Schwerpunktunterricht	2	2	6
<b>Summe</b>	<b>42</b>	<b>51</b>	<b>62</b>
Sorbisch (Wendisch)	4	6	6“.

<sup>1)</sup> Die Anteile aller Unterrichtsfächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

- (2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 und 4 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Potsdam, den 22. August 2011

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch